



Bundesamt für Umwelt  
z.Hd. Frau Isabel Junker  
Abteilung Klima  
3003 Bern

Isabel.junker@bafu-admin.ch

Zürich, 28. März 2014

**Anhörungsantwort der Schweizerischen Energie-Stiftung SES zur Verordnung über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen (CO<sub>2</sub>-Verordnung)**

Sehr geehrte Frau Junker

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit an dieser Anhörung teilnehmen zu dürfen und für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Piller'. The signature is fluid and cursive, with the first letter 'B' being particularly large and stylized.

Bernhard Piller  
Projektleiter Schweizerische Energie-Stiftung SES

# Anhörungsantwort zu Änderung der CO<sub>2</sub>-Verordnung

## Grundsätzliche Forderungen (betreffen z.T. weitere Artikel)

Diese sehr umfassende Anpassung der CO<sub>2</sub>-Verordnung kurz nach deren Inkrafttreten zeigt, dass das neue CO<sub>2</sub>-Gesetz tatsächlich Veränderung bringt. Es zeigt auch, dass die Regelungstiefe der Verordnung relativ weit geht, was für die Rechtssicherheit der betroffenen sicherlich ein Vorteil darstellt. Es zeigt aber auch, dass die Umsetzung des Gesetzes einen hohen Komplexitätsgrad erreicht hat, nicht nur für die Verwaltung sondern auch die Betroffenen.

Kurzfristig ist deshalb das Gebot der Transparenz gross zu schreiben. Grundsätzlich sollten alle relevanten Dokumente (Richtlinien, Vereinbarungen mit Programmanbieter und Verpflichteten, Projektdossiers) auf dem Netz aufgeschaltet werden. Dass über den Umweg des Öffentlichkeitsgesetzes diese Dokumente eingefordert werden müssen, darf nicht zur Regel werden. Damit die Verwaltung hier freie Hand hat, muss dies dringend auch in der Verordnung so erwähnt werden. *Wir bitten Sie deshalb, an den geeigneten Stellen explizit die automatische Veröffentlichung einzufügen.*

Mittelfristig ist es jedoch auch so, dass noch mehr auf verursachergerechte Kostenüberwälzung zu achten ist. Der Umstand, dass das aktuelle CO<sub>2</sub>-Gesetz es vorsieht, dass die CO<sub>2</sub>-Abgabe vollumfänglich rückerstattet werden kann, widerspricht dem Grundsatz des Verursacherprinzips und der Internalisierung externer Kosten. Künftig sollen nur noch Abgaben rückerstattet werden, welche über die Internalisierung externer Kosten hinausgehen, falls das Lenkungsziel über andere Mechanismen erreicht wird. *So wird auch klar, dass eine Härtefallregel nicht den Teil der Internalisierung externer Kosten betreffen kann, sondern höchstens den darüber hinausgehenden Lenkungsabgabenteil.*

Angesichts der relevanten Reduktionsleistung durch die Treibstoffkompensation einerseits und die damit auszulösenden Investitionen respektive Zusatzfinanzierungen durch die VerbraucherInnen von Benzin und Dieseltreibstoff fehlt uns bei der Beurteilung der Projekte ein Vieraugenprinzip. *Eine Validierung durch eine verwaltungsexterne, gebührenfinanzierte Stelle, welche durch die Zivilgesellschaft anerkannt wird, erscheint uns hier eine Minimalforderung zu sein.*

Die heute gültige CO<sub>2</sub>-Verordnung hat gegenüber der Anhörungsversion von 2012 dazu geführt, dass die erwartete CO<sub>2</sub>-Reduktion aus der produzierenden Wirtschaft abnahm. Mit der hier vorgeschlagenen Härtefallregel (Art.55a) nimmt die Reduktion weiter ab. *Um diesen Reduktionsfehlbetrag zu kompensieren, sollte die Kompensationspflicht der Treibstoffimporteure entsprechend angepasst resp. erhöht werden.*

Es ist auffällig, dass die Treibstoffimporteure erfolgreich lobbyiert haben und so nur ein minimales Kompensationsziel erreichen müssen. Trotzdem wird behauptet, dass auch dieses kaum erreichbar sei. Gleichzeitig wird nun jedoch deutlich, dass zahlreiche Klimaschutz-Projekte per Definition (also nicht aus Kostengründen) von der zuständigen Umsetzungsorganisation der Treibstoffimporteure

nicht unterstützt werden. Es handelt sich dabei um Projekttypen, welche der eigenen Branche oder anderen Branchen der Energiewirtschaft (z.B. Erdgas) nicht genehm sind. Wir schlagen deshalb vor, dass die Verordnung dahingehend explizit angepasst wird, *dass die Treibstoffimporteure verpflichtet sind, jegliche Bescheinigungen die zu einem Preis unterhalb des Sanktionspreises angeboten werden aufzukaufen, solange deren Pflichtmenge nicht erreicht wird.*

Die Verordnung ist stark auf die Verpflichtungen ausgerichtet und regelt den freiwilligen Markt kaum. Gerade weil nun ein Register geschaffen wurde, sollte gleichzeitig auch *die Möglichkeit geschaffen werden, dass Bescheinigungen mit AAUs hinterlegt und dann stillgelegt werden können.* Dies ist die Voraussetzung, dass auch der freiwillige Markt einen Beitrag zum Klimaschutz durch die Schweiz leisten kann.

Schliesslich weisen wir darauf hin, dass die von der Verwaltung gewählte Umsetzung des CO<sub>2</sub>-Gesetzes nicht dessen Zweckartikel entspricht. Verschiedene Modellrechnungen zeigen einwandfrei, dass Industrieländer wie die Schweiz einen deutlich grösseren Beitrag zur Unterschreitung einer 2-Grad-Erwärmung leisten müssen, als dies heute verfügt ist. *Nur die vom Parlament definierte Obergrenze einer 40%-Reduktion bis 2020 ist zweckkonform, weshalb wir den Bundesrat bitten, seine Kompetenz hier zu nutzen.*

### **Konkrete Anpassungswünsche bei den erwähnten Änderungen**

Art.13,3:

Dies ist beispielhaft ein Punkt, wo volle Transparenz ohne Nachfrage nötig ist. Die Angaben Absatz 2a bis 2d sind selbstverständlich allen öffentlich zugänglich zu machen. Mit der Bescheinigungsnummer soll automatisch auf diese Unterlagen zugegriffen werden. Bei den Unterlagen gemäss Absatz 2d könnten im Formular Abschnitte definiert werden, welche Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse beinhalten und deshalb automatisch eingeschwärzt werden.

Art.55a:

Eine Härtefallregel kann in einem unverlinkten System in Einzelfällen Sinn machen. Aus Klimasicht wäre jedoch die erste Bedingung, dass ohne Härtefallregel die (weltweiten) Emissionen gar steigen würden. Dies wäre dann der Fall, wenn z.B. eine Zementfabrik Konkurs geht und die Zusatzproduktion (in der Schweiz, EU oder sonst wo) zu höheren Emissionen führt, als die bisherige Produktion in der konkursiten Firma.

Falls die obige Bedingung nicht erfüllt ist, so darf keine Härtefallregel greifen. Denn dann wäre der Härtefall ja gerade geeignet, um das Ziel des CO<sub>2</sub>-Gesetzes zu erfüllen und die CO<sub>2</sub>-Emissionen zu reduzieren. Somit muss für die Inanspruchnahme für die Härtefallregel nachgewiesen werden, dass die Anlage trotz der fehlenden Emissionsminderungszertifikate einen Beitrag zur Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen führt im Vergleich zu einem Zustand ohne diese Anlage.

Ebenfalls ist die Formulierung von Art.55a, Abs.1a etwas unklar bzgl. der eigenen Reduktionsanstrengungen des Unternehmens. Dies kann im erläuternden Bericht oder direkt in der Verordnung geklärt werden. Somit schlagen wir folgende Anpassung vor.

Art.55a, Abs.1

- a. Es seine Pflicht zur Abgabe nach Artikel 55 **nach Umsetzung sämtlicher Emissionsreduktionsmassnahmen** ohne die Erhöhung nicht erfüllen kann;
- a<sup>bis</sup> **(neu) Es nachweisen kann, dass die ersatzweise Produktion in anderen inländischen oder ausländischen Anlagen zwingend zu einer Erhöhung der Treibhausgasemissionen führen würde;**

Aus den oben dargelegten Gründen ist es auch klar, dass der zumutbare Preis normalerweise mindestens die Höhe der externen Kosten betragen respektive so solange die CO<sub>2</sub>-Abgabe tiefer liegt, die Höhe der CO<sub>2</sub>-Abgabe, also aktuell 60 Fr./t CO<sub>2</sub>.

Art.91 Abs.3

Es wird in dieser Änderung die externe Verifizierung aufgegriffen, was wir begrüssen. Allerdings fehlt die Validierung. Dies soll sinngemäss ergänzt werden.